

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es mag hier betont werden, daß in der schweizerischen Gesetzgebung des ausländischen Konsuls nirgends Erwähnung getan ist, ganz im Gegensatz zur italienischen und französischen offiziellen Ausländerfürsorge.

In dem italienischen Bericht heißt es weiter: „So human zeigt sich die italienische Gesetzgebung, wo es sich um die erste Hülfe handelt, die eine Pflicht der Barmherzigkeit selbst ist, die keine Verträge vorzuschreiben brauchten.“

Dieser lobrednerische Kommentar des Art. 76 des oben erwähnten Gesetzes muß indessen richtig gewürdigt werden. Man muß wissen, daß dem Artikel eine Praxis im Sinne des Kommentars wirklich nicht entspricht. Wir wissen, daß nicht einmal die Italiener selbst von der „gerühmten“ Liberalität ihrer Armenkassen etwas zu spüren bekommen. Somit ist auch ohne Umstände begreiflich, daß den Ausländern nichts anderes übrig bleibt. Wirklich wird der Ausländer an seinen Konsul, oder an seinen nationalen Helfsverein gewiesen. Übrigens ist die Kluft zwischen Text und Praxis an und für sich handgreiflich. Von Liberalität oder gar von besonderer Liberalität kann im Ernstes aus dem Art. 76 nichts herausgelesen werden.

Auf einen Punkt soll in diesem Zusammenhange noch hingewiesen werden. Nämlich der Art. 76 läßt die Tatsache eines durchgeföhrten Unterschiedes zwischen transportfähigen und transportunfähigen armen Ausländern nicht erkennen. Insofern weicht er von der eidgenössischen Gesetzgebung in dieser Materie ab. Bekanntlich gilt ja die durch das Bundesgesetz von 1875 über die interkantonale Einwohner-Armenfrankenpflege stipulierte Behandlungsmethode auch für die internationale Domäne. Man könnte nun am Ende in dieser Tatsache der Unterlassung der Aufstellung dieses Unterschiedes im italienischen Art. 76 den Aussluß des oben erwähnten großen liberalen Zuges erblicken. Dem ist aber in Tat und Wahrheit nicht so. Auch in Italien, wie bei uns, kennt die Einwohner-Armenfrankenpflege auf Grund der Staatsverträge prinzipiell auch den betonten Unterschied, wenn auch der Art. 76 ihm nicht erwähnt. Möglich allerdings ist, daß man es dort damit nicht so genau nimmt, weil die Fälle ja selten sind, während bei uns aus der intensiven Hervorhebung dieses Momentes im Bundesgesetz der Kanton, d. h. die kantonale Armenfinanz, der die Prästierung der Ausländerfürsorge obliegt, für sich die Befugnis ableitet, bei der großen Zahl der Fälle die Fürsorge für die transportfähigen armen Ausländer zum guten Teil auf die Privatwohltätigkeit abzuwälzen. Daraus erklärt sich die eben im Ausland (z. B. von Dr. Münsterberg) als auffällig kritisierte Tatsache, daß bei uns die organisierte Privatwohltätigkeit sich ganz besonders der Ausländer annimmt — d. h. annehmen muß. Die Auffälligkeit dieses Umstandes wird sehr verstärkt durch die kolossale numerische Frequenz unserer Ausländerfälle.

Dr. C. A. Schmid.

Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender und Arbeitsnachweis. Als vor mehr als 20 Jahren der bernische Kantonalverband für Naturalverpflegung armer Durchreisender gegründet wurde, war man sich vollständig bewußt, daß die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse der Wanderer nicht der höchste Zweck der Naturalverpflegung sein solle, sondern daß das Bestreben, die einmal der Landstraße Preisgegebenen möglichst bald den großen Gefahren des unsteten Lebens zu entziehen, erst eine ideale Wohlfahrtseinrichtung aus unserer Naturalverpflegung machen werde. Deshalb ist denn auch von den Gründern der letztern die Institution des Arbeitsnachweises in die ersten Vorschriften und dort an erste Stelle aufgenommen worden.

Die erste Bestimmung findet sich in den Statuten des Kantonalvorstandes vom 27. September 1887, wonach als Zweck des Verbandes auch die „Anleitung betreffend Arbeitsanweisung“ angeführt ist. Gestützt darauf wurde unterm 15. August 1893 vom Kantonalvorstand ein Reglement für die Kontrolleure erlassen über die Arbeitsvermittlung. Nach § 1 ist jede Naturalverpflegungsstation zugleich Arbeitsnachshureau für die die Naturalverpflegung bean-

spruchenden Passanten, und im ferneren sind ausführliche Bestimmungen über die Art und Weise der Arbeitsvermittlung gegeben worden. Schließlich ist auch im Dekret des Grossen Rates vom 27. Dezember 1897 in § 11 die Gründung von eigentlichen Nachweishäusern vorgesehen.

Auch die Bundesbehörden befassen sich mit dem Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung, indem für jede Arbeitsvermittlung die Ausrichtung von 50 Rp. Subvention vorgeschlagen wird.

Während nun von Anfang an den Bestimmungen betreffend Verpflegung im allgemeinen gut nachgelebt wird und in den letzten Jahren verschiedene Verbesserungen durchgeführt wurden, sind die Vorschriften über Arbeitsvermittlung wenig beachtet worden; ja dieser Zweck der Naturalverpflegung ist eigentlich zum großen Schaden des Ganzen vernachlässigt worden. Es ist sicher nicht verwunderlich, wenn zur gleichen Zeit, da die Landwirte und Handwerksmeister über große Leutenot klagen, Tausenden von Wanderern aber ohne weiteres die Naturalverpflegung verabfolgt wird, das Urteil über letztere nicht günstig lautet und da und dort die Sistierung wenigstens den Sommer über verlangt wird. Damit im Zusammenhange steht die Erfahrung, daß sich zu einem großen Teil die unwürdigen Elemente der Naturalverpflegung bemächtigt haben, Leute, die gar nicht zu arbeiten wünschen, während die Verpflegung doch in erster Linie den unverschuldet Arbeitslosen, die ernstlich wieder Arbeit suchen, zukommen sollte; diese bleiben aber wegen der für sie gefährlichen und unangenehmen Gesellschaft immer mehr fern.

Um solchen Übelständen energisch entgegenzutreten und eine Neorganisation in dieser Beziehung herbeizuführen, hat der Kantonalvorstand im letzten Jahr zunächst die Reduktion des Stationenbezuges durchgeführt. Dadurch wird viel weniger bezweckt, die Ausgaben zu vermindern als die Stationen besser einzurichten und sie für die Arbeitsvermittlung in eine richtige und geordnete Verbindung zu bringen. Dazu bedarf es aber einer tüchtigen Mitarbeit der Bezirksverbände und der Kontrolleure.

Die Aufgabe läßt sich am besten in den ordentlichen oder auch in speziell zu diesem Zweck anzuordnenden Bezirksversammlungen besprechen, wozu jeweilen, wo dies noch nicht geschieht, auch die Kontrolleure einzuladen sind. Als Hauptziel ist dann für den Anfang die Aufklärung und die Belehrung der Bevölkerung zu betrachten. Dies ist ganz besonders den Bezirksvorständen warm zu empfehlen; die Belehrung des Publikums erfolgt am besten in der Presse und gelegentlich in Versammlungen. Es ist notwendig, daß man dem Publikum den guten Willen zu erkennen gebe, ihm bei der Vermittlung von Arbeitspersonal behilflich zu sein und zu diesem Zwecke mehr denn bisher die guten Arbeiter heranzuziehen. Auf diese Weise wird das ungünstige Urteil über die Naturalverpflegung am ehesten verschwinden. Zugleich werden auch gerne Aufträge für Vermittlung von Arbeitskräften erteilt. Damit beginnt nun die spezielle Arbeit der Kontrolleure, im einzelnen eine undankbare, von viel Verdrüß und Enttäuschungen begleitete Aufgabe, die aber dennoch im allgemeinen große Befriedigung zu gewähren imstande ist. Den Kontrolleuren sollte sie eigentlich willkommen sein; denn es gibt im Zweifelsfalle keine gerechtere Beurteilung des Wanderers als diejenige durch die Probe auf seine Arbeitswilligkeit. Nimmt der Arbeiter die ihm angewiesene Arbeit willig an, dann ist er sicher kein Stromer, er mag ausssehen wie er will, und er verdient eine wohlwollende Behandlung. Derjenige, der angebotene Arbeit ohne Grund ablehnt, soll die Wohltat nicht genießen dürfen. Was hier angestrebt wird, liegt im Interesse der würdigen Wanderer. Gibt es denn auf diesem Gebiete eine schönere Aufgabe, als einem alten Arbeiter, der vielleicht nur seines Alters wegen noch zum Heer der Landstrafe getrieben wurde, eine irgendwie passende Beschäftigung zu finden? Bringt es nicht jedem eine innere Befriedigung, wenn der junge Geselle, den seine Eltern mit Bangen auf die Wanderschaft ziehen sahen, den Gefahren der Landstrafe und den dort sich aufhaltenden Elementen, die seine Verführer werden können, so rasch als möglich entzogen wird, damit er als tüchtiger Bürger einst zu den Seinen zurückkehren

kann? Ist es nicht unsere Pflicht, den Strauchelnden vor dem Falle zu retten, wenn uns doch die Mittel dazu in die Hände gelegt wurden?

Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Verbindung mit der Naturalverpflegung oder durch die Arbeitsämter sind für den Kantonalfvorstand durchaus ermutigend. Viel erzielt seit Jahren sehr schöne Erfolge; ebenso berechtigen die durch ihn veranlaßten Versuche in Thun und Langenthal zu guten Hoffnungen für die Zukunft. Und wenn auch an einem andern, neuen Orte die Resultate anfangs nur recht bescheidene wären, so ist doch sicher, daß bei Hingabe an die Sache und bei viel Geduld wenigstens etwas erzielt werden kann. Da aber für eine gute Sache gearbeitet wird, dürfen geringe Erfolge oder auch Mißerfolge nie zur Entmutigung führen. Denn schließlich leistet man nicht nur den Arbeitsuchenden in uneigennütziger Weise gute Dienste, sondern auch dem Auftraggeber, sei er Handwerksmeister, Landwirt oder sonst wer. Da sich ja auch die Vermittlung von weiblichen Dienstboten und von Lehrlingen mit dem Arbeitsnachweis verbinden läßt, kann man eigentlich die ganze Bevölkerung für unsere Sache interessieren, und dann bleibt ein Erfolg auch sicher nicht aus.

Nach den bisherigen Beobachtungen läßt sich der Arbeitsnachweis in Verbindung mit der Naturalverpflegung in einfacher Weise und ohne namhafte Kosten durchführen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Subventionierung des Arbeitsnachweises durch den Bund. Die näheren Grundsätze enthält das Reglement für die Kontrolleure der Naturalverpflegungsstationen über Arbeitsvermittlung. Danach ist jede Naturalverpflegungsstation zugleich Arbeitsnachweissbüro für die die Naturalverpflegung beanspruchenden Passanten. Es dürfen absolut keine Gebühren irgendwelcher Art erhoben werden weder vom Arbeitsuchenden noch vom Arbeitgeber. Die Kontrolleure sind für die ihnen auffallende Mehrarbeit entsprechend zu honorieren, namentlich sollen ihnen die anlässlich der Subventionierung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch den Bund für jede Arbeitsvermittlung auszurichtenden 50 Rappen zufallen. Jeder Passant, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender betrachtet. Wer ohne einen triftigen Grund zur Weiterreise (Aufzettel eines ausländischen Konsulats, Krankheit in der Familie, definitive Einstellung in Arbeit) von vorneherein die Arbeitsvermittlung ablehnt, erhält die Naturalverpflegung nicht, wird vielmehr entlassen, eventuell der Polizei übergeben. Ist passende Arbeit im Orte nicht vorhanden, so wird die Naturalverpflegung verabfolgt. Ist dagegen ein passendes Arbeitsgesuch angemeldet, so werden die Ausweisschriften des Passanten mit Ausnahme der Zeugnisse in Verwahrung genommen und demselben eine Arbeitsanweisung — auf ein oder mehrere Gesuche lautend — nach vorgeschriebenem Formular erteilt. Die Naturalverpflegung soll in diesem Falle ihm nicht verabfolgt werden. Wird der Arbeitsuchende von der angewiesenen Stelle abgewiesen, so hat der betreffende Arbeitgeber oder in seiner Abwesenheit ein Familienglied die Abweisung auf dem vorgeschriebenen Formular mit Namensunterschrift zu bezeugen. Darauf erhält der Passant die Ausweisschriften zur Weiterwanderung zurück und kann die Naturalverpflegung benutzen. Weist er jedoch angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund ab, was ebenfalls vom Arbeitgeber auf dem vorgeschriebenen Formular zu notieren ist, so wird eine bezügliche Bemerkung in den Unterstützungswohnschein eingetragen und die Unterstützung nicht verabfolgt. Passanten mit 2 oder 3 solcher Bemerkungen werden der Polizei überwiesen. Die Benutzung der Kontrollstelle als Arbeitsvermittlungsanstalt steht allen Arbeitgebern, also Handwerksmeistern wie Landwirten, Beamten und Privaten, zu. Wo das Bedürfnis sich zeigt, wird die Arbeitsvermittlung auch für weibliches Personal und für Lehrlinge besorgt. Bezüglich der Qualität der Zugewiesenen wird keine Garantie übernommen. Für Arbeitergesuche stehen Formulare zu Gebote.

— Die Zählung der schwachsinnigen Kinder ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Gezählt wurden im ganzen 3420 Kinder = 2,08 %, wovon 1960 Knaben und 1460 Mädchen. Von dieser Gesamtzahl waren schwachsinnig in geringem

Grade 1147, in höherem Grade 632, körperlich gebrechlich 406, blödsinnig, taubstumm oder blind 635, verwahrloste im ganzen 582, wovon 229 schwachsinnige und gebrechliche. Ehelich geboren waren 2193, unehelich 227. Von den Amtsbezirken weisen relativ am meisten Schwachsinnige auf: Erlach 112 = 8,2 %, Fraubrunnen 153 = 6,2 %, Signau 319 = 6,1 %, Schwarzenburg 133 = 5,9 %, Seftigen 205 = 5,1 %, Narwangen 250 = 4,5 %, Bern 535 = 4,4 % etc., am wenigsten einige Unter des Jura (Pruntrut, Courtelary, Münster, Delsberg). Vielleicht verniögen in einzelnen Bezirken, wie z. B. bei Bern, die in Anstalten versorgten Kinder die Frequenzziffer um etwas in ungünstigem Sinne zu beeinflussen.

Burzeit bestehen im Kanton Bern 3 Spezialanstalten für schwachsinnige Kinder und 13 Spezialklassen für schwachbegabte in Bern, Thun, Steffisburg, Langnau, Langenthal, Loßwil und Burgdorf, an die der Staat im Jahre 1909 2575 Fr. an Subventionen ausbezahlt.

A.

Deutschland. Die Frage des Jugendorichts, der Jugendorichtshilfe und der Berufsvormundschaft, das heißt also Grundfragen der Hilfstatigkeit für die gefährdete und verwahrloste Jugend, wurden in ausführlicher Weise bei dem Fortbildungskursus besprochen, den die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. für die Praktiker auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendfürsorge in diesem Jahre vom 2. bis 12. Mai veranstaltete. Die Fortbildungskurse, die jeweils verschiedene Fürsorgegebiete betreffen, finden nun schon seit Jahren mit stetig wachsendem Erfolge statt und werden von freiwilligen und beruflich tätigen Kräften der öffentlichen und privaten Fürsorge besucht. Der diesjährige Kursus umfaßte eine große Reihe von Besichtigungen, Vorträgen und Besprechungen.

Literatur.

Schweizerische Gewerbebibliothek Nr. 1. Die Wahl eines Berufes. Wegleitung für Eltern, Schul- und Waisenbehörden. Herausgegeben von der Zentralprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins. Verfaßt von G. Hug. Revidierte 4. Auflage. Bern, Verlag der Buchdruckerei Büchler & Cie. 1907. 15 Seiten. Einzelpreis 20 Cts. Partienweise, von 10 Exemplaren an, à 10 Cts.

Sehr empfehlenswert. Enthält eine wertvolle Uebersicht über 63 männliche Berufe mit Angabe der Lehrzeit, des Lehrgeldes, der Fachschulen und Fachkurse und der Vorbedingungen zur Eignung im Berufe.

w.

Was soll aus unseren Töchtern werden? Nach einem Vortrage von Frau E. Coradi-Stahl. Zürich, Druck von W. Coradi-Maag. 22. Seiten.

So unentbehrlich wie das eben genannte Heft ist auch dieses für Eltern, Schul-, Waisen- und Armenbehörden. Etwa 40 weibliche Berufe werden da nach ihren Vorbedingungen, ihren Lehr- und Lohnverhältnissen besprochen. Es fehlen nur die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe. Auch die besoldete Arbeit in den Frauen neuerdings erschlossenen sozialen Hilfstatigkeit ist berücksichtigt.

w.

Inserate:

Gesucht

eine ordentliche Glättelehrtochter von 17 bis 20 Jahren, die den Glätteberuf gründlich erlernen könnte. [229]

Frl. Furrer in Notmonten,
Kt. St. Gallen, Wienerbergstrasse 82.

O. F. 717 **Gesucht.** 231

Ein intelligenter, braver Bursche von 15—17 Jahren könnte bei tüchtigem Meister die Bäckerei und Konditorei gründlich erlernen. Man wende sich vertrauensvoll an

Alb. Leuthold-Nahn, Baar (Bug).

Gesucht

ein intelligenter 14—15-jähriger Knabe zu tüchtigem Landwirt. Eintritt nach Ueberreinfurt, bei

Chr. Nigoni, Dübelfstein, Dübendorf. [232]

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Eintritt so bald als möglich, bei

Joh. Gubler, Bäcker, Engelgasse 16,
St. Gallen. [233]

Schmiedlehrling gesucht.

Ein kräftiger Knabe oder Jüngling könnte sofort eintreten bei einem tüchtigen, christlichgesinnten Meister. Nähere Auskunft erteilt Alb. Trüb, Schmiedemeister, 234 Hegnau, Kt. Zürich.

Verlangen Sie am 1. Mai
nur den
Blikfahrplan.